



Vakuum-Technik-Müller GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Montagen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, welche die VTM GmbH übernimmt. Die Inbetriebnahme und die Unterweisung in die Bedienung einer Anlage gehört nicht zur Montage; wird die Inbetriebnahme von VTM übernommen, gelten für sie die nachfolgenden Bedingungen entsprechend.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Soweit in den nachfolgenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

2.1 Kostenvorschläge und Angebote von der VTM sind – sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist - freibleibend; der Vertrag kommt erst zustande, wenn die VTM den Auftrag bestätigt.

2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot werden für die VTM erst verbindlich, wenn sie den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von der VTM modifiziert.

3. Personalanforderung, Montage-/Wartungs-/Reparaturfristen, Gefahrtragung

3.1 Je nach Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden nach dem Ermessen von VTM geeignete Mitarbeiter eingesetzt.

3.2 Die Zeildauer der Montage/ Wartung/Reparatur wird von der VTM aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt (ohne Gewähr). Bei Verschiebung von Beginn oder Zeildauer durch höhere Gewalt werden die Zeiten angepaßt.

3.3 Sofern Fristen vereinbart wurden, gelten diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage, Wartung oder Reparatur zur Abnahme durch den Auftraggeber im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vorahme bereit ist. Verzögert sich die Montage/Wartung/Reparatur durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein, und zwar auch dann, wenn sich die VTM beim Eintritt höherer Gewalt in Verzug befindet. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Ausfälle, unverschuldete Reisen von VTM-Personal trägt der Auftraggeber. Treten Wartezeiten ein, ist die VTM berechtigt, sein Personal abzuuberufen.

3.4 Ist die Montage-, Wartungs- oder Reparaturleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von der VTM untergegangen oder verschleiert worden, ist die VTM berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von der VTM nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Montage/Wartung/Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies die VTM insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzusammen ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der jeweils gültigen Preise an die VTM zu entrichten.

4. Preise

4.1 Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgen nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisen. Berechnet werden Reisekosten mit Nebenausgaben, Montage/ Wartungs-/Reparaturvergütungen, Auslösung, Entgelt für Rüst- und Abwicklungszeiten, eventuell anfallende Erschwerungszuschläge sowie bei Reparaturen die Preise für ausgetauschte oder neu eingebaute Teile und die Kosten für deren Transport.

4.2 Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrtkosten, Beförderungskosten für Gepäck und Werkzeuge, Gepäck- und Fliegerversicherung, die weiter laufenden Personalkosten für die einsetzenden Mitarbeiter, die Vorhaltekosten für die einsetzenden Sachen. Die VTM kann die weiterlaufenden Personalkosten nach der Montage/ Wartung/Reparaturkostensätzen abrechnen, soweit diese nicht höher sind als die entstandenen Kosten.

4.3 Die Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen sowie die Auslösung ergeben sich aus den jeweils gültigen VTM-Kostensätzen. Für Arbeit über die im Betrieb des eingesetzten VTM-Mitarbeiters übliche Arbeitszeit hinaus sehen die Kostensätze Zuschläge vor. Im Falle besonderer Erschwernisse, z. B. bei gesundheitsschädlichen, besonders schmutzigen, gefährlichen oder unter besonderer Hitzeeinwirkung stehenden Arbeiten sehen die Kostensätze Erschwerungszuschläge vor. Die Höhe der Zuschläge bemisst sich nach dem in den jeweiligen Kostensätzen niedergelegten Grundlagen.

4.4 Die Preise für Austauschteile, neu eingebaute Teile und andere Materialkosten verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk ausschließlich Verpackung, Versicherung und Einbau. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Sollte der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, versichert die VTM die zur Montage/Wartung/Reparatur außerhalb des Werkes von VTM benötigten Austauschteile etc. auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind bei Rechnungserhalt fällig, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von der VTM etwas anderes ergibt.

5.2 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von der VTM zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage portofrei und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die der VTM evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag an dem die VTM über den Betrag verfügen kann.

5.3 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber wird das Personal von der VTM bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen, insbesondere auch die erforderliche bzw. angemessene technische Hilfeleistung leisten. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage/ Wartung/ Reparatur unverzüglich nach Anknüpf des Personals von der VTM begommen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen von der VTM erforderlich sind, stellt diese sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten müssen insbesondere nach den am Liefer- und Leistungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt werden, die notwendigen Gegenstände an Ort und Stelle bereitstellen und alle Vorbereitungsarbeiten vom Auftraggeber (z.B. Kontaminationsklärungen) soweit fertiggestellt sein, dass die Arbeiten unverzüglich nach Anknüpf durchgeführt werden können.

6.3 Dem Auftraggeber obliegen die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/ Wartungs-/ Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen. Er wird das Personal von der VTM über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerthandehenden im Benehmen mit der VTM den Zutritt zur Montage-/ Wartungs-/ Reparaturstelle verweigern. Der Auftraggeber versichert auf eigene Kosten das Personal von der VTM ausreichend gegen bei den Arbeiten bestehende Gefahren und Risiken.

6.4 Arbeitszeit und -leistung sind dem Personal von der VTM auf Abrechnungsvordrucken vom Auftraggeber umgehend, ggfs. fortlaufend zu beschleunigen.

6.5 Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Personal von der VTM bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes behilflich sein. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von der VTM sofort über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt er das Personal von der VTM im Umgang mit den Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Am Liefer- bzw. Leistungsort für das Personal von der VTM zu entrichtende öffentliche Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren usw.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.6 Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall von Personal der VTM wird der Auftraggeber die VTM unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber sorgt für ärztliche Behandlung, Überführung ins Krankenhaus usw., legt die entstehenden Kosten - ggf. auch für den Heimtransport - aus und verrechnet diese anschließend mit der VTM. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.

6.7 Bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesamte zu erstellende, zu wartende bzw. zu reparierende Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel und qualifiziertem Bedienerpersonal zur Verfügung zu stellen.

6.8 Der Auftraggeber gewährt für den Transport und Rückversand des von der VTM zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur- und Prüfungswerkzeuges sowie von Ersatz- und Austauschteilen der VTM, eine angemessene Unterstützung.

6.9 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die VTM vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Ankündigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

7. Montage, Wartung und Reparaturen an Fremdanlagen

7.1 Enthalten Anlagen Fremdlieferungen, für die Spezialmonteure der Herstellfirmen erforderlich sind, ist die VTM auf Wunsch des Auftraggebers bereit, die Montage der betreffenden Fremdlieferungen zu den Bedingungen der Herstellfirmen zu vermitteln.

7.2 Die Montage/ Wartung/ Reparatur von nicht zum Lieferumfang von der VTM gehörenden Anlagen oder Teilen hiervon sowie Wartungs-, Reparatur- und Umänderungsarbeiten an Fremdlieferungen bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.

8. Abnahme

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage/ Wartung/ Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung von der VTM angezeigt worden ist. Über die Abnahme wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist die VTM zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn die VTM ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkannt.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der VTM, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage/ Wartung/ Reparatur als erfolgt.

8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung der VTM für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Gewährleistung

9.1 Für Mängel der Montage/ Wartung/ Reparatur leistet die VTM durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel der VTM unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Das Recht des Auftraggebers, nach Fehlschlägen der Nachbesserung Wandlung oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt.

9.3 Zur Vorahme aller der VTM nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit der VTM die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist die VTM von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die VTM sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der VTM Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.4 Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die VTM - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Anzeige des Mangels ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderliche Gestaltung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Für Reparaturen gemäß Ziffer 13 gelten abweichend ausschließlich die dort aufgeführten Regelungen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Montage/ Wartung/ Reparatur beträgt 12 Monate ab Abnahme.

9.6 Im übrigen gilt Ziff. 10.4

10. Sonstige Haftung der VTM: Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

10.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der VTM die gesamte Leistung vor Abnahme unmöglich wird. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat, gilt Satz 1. Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.

10.2 Tritt das Unmögliche durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit im Annahmeverzug, soweit die VTM die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

10.3 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, welche die VTM zu vertreten hat, wird eine angemessene Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

10.4 Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gesetzt wird.

11. Ersatzleistung des Auftraggebers werden ohne Verschulden der VTM, die von ihr gestellten Teile, Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage/ Wartungs- oder Reparaturplatz beschädigt, oder geraten diese ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, welche auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

12. Sonstiges

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Niddatal. Die VTM ist aber auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

13. Zusätzliche Bestimmungen bei Reparaturen in einem Werk der VTM. (Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Reparaturleistungen, die in einem Werk der VTM erbracht werden. Sie gelten vorrangig vor den vorstehenden Bedingungen, sofern sie diese ausschließen, abändern oder ergänzen.)

13.1 Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern.

13.2 Der Reparaturgegenstand ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, welche sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Auftraggeber.

13.3 Die VTM wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verwahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.

13.4 Die VTM versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert die VTM den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

13.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft, auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so gilt die Abnahme 14 Tage nach erfolgtem Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft als erteilt.

13.6 Verzögert sich der Rückversand infolge von Umständen welche die VTM nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Zugleich geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

13.7 Bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen, hat die VTM das Recht, den Reparaturgegenstand zurückzubehalten. Hinweis: Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die VTM Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeiten wird.